



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Gesetze

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Das Landesbeamtenrecht muss flexibler gestaltet werden und der aktuellen Rechtsentwicklung auf Bundes- und Landesebene Rechnung tragen. Insbesondere ist es notwendig, das Laufbahnrecht im Hinblick auf die Zuordnung neuer Studienabschlüsse zu Laufbahnen zu modernisieren. Ferner ergibt sich aufgrund der Rechtsprechung und der Erfahrungen in der Praxis weiterer Änderungs- und Ergänzungsbedarf, beispielsweise hinsichtlich

- der Vorschriften für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte,
- eines Herausgabeanspruchs bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und
- der bestehenden Befristung der Bewilligung von Altersteilzeit (31. Juli 2004).

Im Landesrichtergesetz, im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein und im Landesbesoldungsgesetz sind geringfügige Änderungen erforderlich.

B. Lösung

Das Landesbeamtengesetz, das Landesrichtergesetz, das Landesbesoldungsgesetz und das Mitbestimmungsgesetz Schl.-H. werden geändert. Die Gemeindeordnung, die Kreisordnung und das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz sind redaktionell anzupassen.

In die Laufbahnvorschriften werden Regelungen aufgenommen, die eine neue Struktur der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen fördern. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, von der Zuordnung zu Laufbahngruppen abzusehen.

Der gesetzliche Vorrang zugunsten von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgehoben.

Die Vorschriften über die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten werden unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Direktwahl geändert.

Durch die Ergänzung des § 86 des Landesbeamtengesetzes wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamten, die ohne Zustimmung ihres Dienstherrn Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt angenommen haben, dem Dienstherrn zur Herausgabe des widerrechtlich Erlangten verpflichtet sind.

Die Möglichkeit der Bewilligung von Altersteilzeit wird in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht bis Ende 2009 verlängert und auf Teilzeitbeschäftigte ausgedehnt, ohne dass die Gestaltungs- und Differenzierungsmöglichkeiten der obersten Dienstbehörden eingeschränkt werden.

Daneben werden weitere Anpassungen und Klarstellungen im Landesbeamtengesetz, im Landesrichtergesetz, im Landesbesoldungsgesetz und im Kommunalverfassungsrecht vorgenommen.

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein wird aufgrund europarechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Wählbarkeit von Teilzeitbeschäftigten geändert. Ferner wird in bestimmten Fällen eine Hinweis- und Belehrungspflicht normiert.

C. Alternativen

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand (Kosten, Aufwand, private Wirtschaft)

Die Erweiterung der Möglichkeiten der Gewährung von Altersteilzeit steht im Zusammenhang mit der Entscheidung der Landesregierung, Altersteilzeit in den Bereichen der Landesverwaltung zuzulassen, in denen durch den Verzicht auf Wiederbesetzung Planstellen abgebaut werden. Hiermit sind kurz- und langfristig Einsparungen verbunden.

Die Möglichkeit, die Häufigkeit amtsärztlicher Untersuchungen aufgrund eigener Regelungen der obersten Dienstbehörde zu begrenzen, wird ebenfalls zu Einsparungen führen.

Ein Einfluss auf die private Wirtschaft ergibt sich nicht.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und anderer Gesetze
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2000 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom , wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt X im Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt X
Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

1. Allgemeines	196
2. (gestrichen)	197“

Nach § 196 wird nach der Angabe „2.“ die Angabe „Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte“ und § 197 gestrichen.

2. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist Voraussetzung für die Ernennung die Wahl durch eine Vertretungskörperschaft, ist die Vertretungskörperschaft nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses an dieses gebunden.“

3. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„gesundheitslich geeignet ist; diese Eignung ist, vorbehaltlich besonderer Regelungen durch die oberste Dienstbehörde, in der Regel durch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Eignung, Vorbildung und Auswahl von leitenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Gemeinden, Kreise und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Berufung in das Beamtenverhältnis es einer Wahl bedarf (Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte), sowie das Gesetz über die Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst.“

5. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ernennung einer durch Wahl zu berufenden Beamtin oder eines durch Wahl zu berufenden Beamten ist auch nichtig, wenn die der Ernennung zu Grunde liegende Wahl ungültig ist.“

6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vor der Rücknahme ist die Beamtin oder der Beamte schriftlich oder zur Niederschrift zu hören.“

7. § 24 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1.

- a) ein nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes, mindestens dreijähriges Studium an einer Universität, einer technischen Hochschule oder an einer anderen gleichstehenden Hochschule oder ein Studium nach § 5 a des Deutschen Richtergesetzes oder
- b) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als für den höheren Dienst geeignet eingestuftes, mindestens dreijähriges Studium an einer Fachhochschule,“

8. § 25 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ durch die Wörter „Vorschriften über die Gestaltung der Laufbahn sowie die Ausbildung und Prüfung der Beamtinnen und Beamten (Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Gestaltung der Laufbahn,“.

c) Die bisherigen Nummern 1 bis 16 werden Nummern 2 bis 17.

9. § 28 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. von der Zuordnung von Laufbahnen zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (§ 19 Abs. 2).“

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird alleiniger Absatz und erhält folgende Fassung:

„Von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern (§ 9 Abs. 4 Satz 1) darf die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung und Ausbildung nicht gefordert werden. Ihre Befähigung ist durch den Landesbeamtenausschuss festzustellen.“

11. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Die Laufbahnvorschriften können bestimmen, dass Dienstzeiten im öffentlichen Dienst auf die Probezeit angerechnet werden können, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Sie können ferner bestimmen, dass die Probezeit in Ausnahmefällen durch den Landesbeamtenausschuss abgekürzt werden kann. In den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist mindestens ein Jahr Probezeit zu leisten.“

12. § 36 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Im Fall des Absatzes 1 gehen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auf die aufnehmende Körperschaft über. In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist über den Verbleib bei der bisherigen Körperschaft oder über die Übernahme der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der aufnehmenden Körperschaft zu entscheiden.“

13. In § 41 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die der Entlassung nach Satz 1 Nr. 2 zugrunde liegende Ernennung durch den anderen Dienstherrn nichtig (§ 14) oder zurückgenommen worden (§ 15), bleibt die Rechtsfolge der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis bei dem vorherigen Dienstherrn bestehen.“

14. § 43 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Beamtin oder der Beamte ist vor ihrer oder seiner Entlassung schriftlich oder zur Niederschrift zu hören.“

15. § 53 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften bildet das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze. Die §§ 54 Abs. 4 und 59 Abs. 1 bleiben unberührt.“

16. In § 54 Abs. 4 werden die Wörter „§ 1 des Schwerbehindertengesetzes“ durch die Wörter „§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

17. In § 58 Abs. 3 wird die Angabe „55 bis“ durch die Angabe „56 und“ ersetzt.

18. § 85 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „erforderlich ist“ wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgender Halbsatz wird angefügt:

„ferner kann geregelt werden, dass die Pflicht zur Anzeige nach § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 auf solche Nebentätigkeiten beschränkt wird, die über einen Zeitraum von länger als einem Monat fortlaufend und entgeltlich ausgeübt werden,“

19. In § 85 a Abs. 1 wird vor dem Wort „anzuzeigen“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.

20. § 86 wird wie folgt geändert:

Der bisherige alleinige Absatz wird Absatz 1 und es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Beamtin oder der Beamte ist dem Dienstherrn zur Herausgabe des widerrechtlich Erlangten verpflichtet; die Vorschriften des Strafgesetzbuches über den Verfall sind sinngemäß anzuwenden. Sie oder er ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und frühere

Beamtinnen und frühere Beamte. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn im Strafverfahren ein Verfall angeordnet ist. Die Ansprüche des Dienstherrn nach den Sätzen 1 bis 3 verjähren in drei Jahren vom Abschluss des Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens an, im Übrigen in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von der Vorteilserlangung der Beamtin oder des Beamten Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.“

21. § 87 wird wie folgt gefasst:

„Die Beamtin oder der Beamte darf Titel, Orden und Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung oder von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nur mit Genehmigung der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten annehmen. Diese Genehmigung gilt als erteilt, soweit die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident sie erteilt hat.“

22. In § 88 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von drei Monaten“ durch die Wörter „eines Jahres“ ersetzt.

23. § 88 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte das fünf und fünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Ist der Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersteilzeit geringer als die bisherige Arbeitszeit, ist dieser zugrun-

de zu legen. Bei begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten (§ 54 a) ist die herabgesetzte Arbeitszeit zugrunde zu legen. Die ermäßigte Arbeitszeit kann auch nach § 88 Abs. 5 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf dabei zehn Jahre nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann von der Anwendung des Satzes 1 ganz oder für bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen absehen, die Altersteilzeit auf bestimmte Verwaltungsbereiche und Beamtengruppen beschränken und abweichend von Satz 1 Nr. 1 eine höhere Altersgrenze festlegen. Sie kann bestimmen, dass die ermäßigte Arbeitszeit nur nach Satz 4 abgeleistet werden darf. Die Entscheidungen nach den Sätzen 5 und 6 unterliegen der Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holsteinischen vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154)."

24. § 96 b Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Anträge auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten zu stellen. Die Leistungen werden nur gewährt, soweit der Beamtin oder dem Beamten der Schaden nicht auf andere Weise ersetzt werden kann.“

25. § 112 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ständige Mitglieder sind die Innenministerin oder der Innenminister, die oder der im Landesbeamtenausschuss den Vorsitz führt, sowie die Leiterin oder der Leiter der für das allgemeine Beamtenrecht zuständigen Abteilung des Innenministeriums und die Leiterin oder der Leiter der für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung zuständigen Abteilung des Finanzministeriums für die Dauer der Bekleidung ihres Hauptamtes.“

26. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung mitzuwirken,“.

- b) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen. Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 2 und 3.

27. § 188 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Keine Anwendung finden insbesondere § 6 Abs. 3 Satz 1, §§ 10, 32, 41 Abs. 1 Nr. 2, § 81 Abs. 1 bis 3, 5 und 6, §§ 82, 85 a, 88, 90 und 96 a.“

28. § 193 Satz 2 wird gestrichen.

29. § 197 wird gestrichen.

30. In § 248 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur berücksichtigt werden, soweit sie die unmittelbare Ursache für die Verschlechterung der Einstellungsmöglichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bilden.“

31. In § 249 Abs. 1 wird in Buchst. k) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe l) angefügt:

„l) die Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamtengesetz für die Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 2. Juli 1937 (RGBl. I S. 729).“

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 46), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 7 c wird wie folgt gefasst:

„Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte des bisherigen Dienstes, höchstens der Hälfte des in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit regelmäßigen Dienstes zu bewilligen, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt,
2. die Richterin oder der Richter das 55. Lebensjahr vollendet hat,
3. sie oder er in den letzten Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
4. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
5. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Der ermäßigte Dienst kann auch nach § 7 b Abs. 4 Satz 1 abgeleistet werden; der Bewilligungszeitraum darf zehn Jahre nicht überschreiten. § 88 a Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.“

2. In § 14 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordmark – und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein“ ersetzt durch die Wörter „der Deutsche Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nord“.

Artikel 3

Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Betroffenen sind von der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen und auf das Antragsrecht hinzuweisen.“

b) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „vorher einzuholen- den“ eingefügt.

3. § 63 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 54 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. War die oder der Gewählte nicht wählbar, ist anzuordnen, dass die Ernennung unterbleibt; eine bereits erfolgte Ernennung ist nichtig.“

Artikel 5

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „hauptamtlich“ gestrichen.
2. § 57 c Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 46 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S.508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird alleiniger Absatz.

Artikel 8

Übergangsregelung

Bestehende Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung sind bis zum 31. Dezember 2008 an Artikel 1 Nr. 7 anzupassen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, den

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Anne Lütkes
Ministerin für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie

Dr. Ralf Stegner
Finanzminister

Begründung

A. Allgemeine Begründung:

Das Landesbeamtenrecht muss flexibler gestaltet werden. Ferner erfordert die Rechtsentwicklung auf Bundes- und Landesebene Anpassungen im Landesbeamten-gesetz. Schwerpunkt ist die Öffnung des Laufbahnrechts. Es soll insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung neuer Studienabschlüsse zu Laufbahnen modernisiert werden. Der gesetzliche Vorrang zugunsten von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vor anderen Bewerberinnen und Bewerbern wird aufgehoben.

Die Regelungen zur Altersteilzeit werden den tarifrechtlichen und den beamtenrecht-lichen Vorschriften im Bundesbereich angenähert, ohne die bestehenden Gestal-tungs- und Differenzierungsmöglichkeiten der obersten Dienstbehörden einzu-schränken. Neben der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis Ende 2009 soll auch für teilzeitbeschäftigte und teildienstfähige Beamtinnen und Beamte die Mög-lichkeit der Altersteilzeit eröffnet werden. Dies kommt den Wünschen insbesondere des kommunalen Bereichs entgegen.

Neben redaktionellen Änderungen im Hinblick auf die Begriffe „Beschluss“ und „Wahl“ seit Einführung der Direktwahl soll die gesetzliche Altersgrenze zukünftig bei den direkt gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und anderen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, z.B. bei Stadträtinnen und Stadt-räten, einheitlich auf das achtundsechzigste Lebensjahr festgelegt werden. Das Ge-meinde- und Kreiswahlgesetz, sowie die Gemeindeordnung und die Kreisordnung sind entsprechend anzupassen.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aufgrund der Rechtsprechung und der Erfah-rungen in der Personalpraxis. Die oberste Dienstbehörde kann zukünftig entschei-den, ob ein amtsärztliches Gutachten bei Begründung oder Umwandlung eines Beamtenverhältnisses erforderlich ist. Durch Ergänzung des § 86 des Landesbeam-ten-gesetz wird geregelt, dass Beamtinnen und Beamten, die ohne Zustimmung ihres Dienstherrn Belohnungen und Geschenke in Bezug auf ihr Amt angenommen haben, dem Dienstherrn zur Herausgabe des widerrechtlich Erlangten verpflichtet sind. Da-

mit werden die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gezogen (Urteil vom 31.01.2002, BVerwGE 115, 389). Schließlich wird die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei sog. „Monopolausbildungen“ eindeutig geregelt.

Im Landesrichtergesetz wird die Vorschlagsberechtigung für den Richterwahlausschuss aufgrund der Änderung der Sachlage neu geregelt. Die Regelung zur Altersteilzeit im Richterbereich wird den Regelungen im Deutschen Richtergesetz angepasst.

Im Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein sind geringfügige Änderungen erforderlich:

- Die Nichtwählbarkeit von unterhältig Beschäftigten wird gestrichen. Damit wird Richtlinien der Europäischen Union zur Gleichbehandlung entsprochen.
- In Fällen, in denen die Beteiligung des Personalrates vom Antrag der Betroffenen abhängig ist, wird eine Hinweis- und Belehrungspflicht zu Gunsten der Betroffenen eindeutig festgelegt. In den Fällen, in denen eine Zustimmung der Betroffenen zur Mitbestimmung des Personalrates erforderlich ist, ist diese vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahme einzuholen.

Im Landesbesoldungsgesetz wird als Voraussetzung für die Aufhebung der Anwendung der Landesdienstwohnungsvorschriften im kommunalen Bereich und im Bereich der öffentlich-rechtlichen Sparkassen die entsprechende gesetzliche Vorgabe gestrichen.

B) Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Art. 1 Nr. 1

Aufgrund der Streichung des § 197 (vgl. Art. 1 Nr. 2, 4 und 29) ist die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 2)

Die Voraussetzungen für die Ernennung auch der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten sind entsprechend der Regelungen in Satz 1 in Spezialgesetzen bestimmt. Hierauf gründet sich jeweils der Anspruch der oder des Gewählten, ernannt zu werden. Eine Abänderung des Wahlbeschlusses durch die Vertretungskörperschaft nach Bekanntgabe zugunsten einer anderen Person, hätte deshalb Schadenersatzforderungen zur Folge. Die bisher in § 197 Abs. 2 ausdrücklich gesetzlich benannte Verpflichtung der Vertretungskörperschaft, dass sie an das bekannt gegebene Wahlergebnis gebunden ist, soll daher beibehalten werden. § 197 Absatz 1 geht in § 10 Abs. 3 auf (vgl. lfd. Nr. 4).

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 9 Abs. 1)

In § 9 Abs. 1 ist ausdrücklich geregelt, dass in das Beamtenverhältnis nur berufen werden darf, wer gesundheitlich geeignet ist. Diese Voraussetzung hat umso mehr Bedeutung, je bestandsfester das Beamtenverhältnis ist. So ist durch die Rechtsprechung eindeutig bestätigt, dass die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit nur erfolgen kann, wenn auch die gesundheitliche Eignung als Teil der Bewährung in der Probezeit nachgewiesen ist. Dieser Nachweis ist in der Regel durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses zu führen. Hieran soll auch in Zukunft grundsätzlich festgehalten werden. Die Notwendigkeit des Nachweises der gesundheitlichen Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis ist jedoch nicht in allen Ernennungsfällen gegeben. So kann es z.B. bei der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bei einer sogenannten Monopolausbildung, unbeschadet des geltendes Hinweises in der Durchführungsverordnung zu § 27 des Deutschen Beamtengesetzes, ausreichend sein, sich von der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie oder er gesund ist, wenn zu erwarten ist, dass die Betroffenen nach der Ausbildung überwiegend nicht im öffentlichen Dienst tätig sein werden. Andere Verhältnisse liegen z.B. im Bereich des Polizei- und Justizvollzugsdienst vor, da hier besondere Anforderungen an die gesundheitliche Eignung gestellt werden und das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet; auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 LBG wird hingewiesen. Ferner kann es bei der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in einzelnen Laufbahnen zwingend sein, evtl. ansteckende Krankheiten durch eine ärztliche oder amtsärztliche Be-

scheinung eindeutig auszuschließen. In jedem Fall muss spätestens vor der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Ende der Probezeit, die Feststellung der gesundheitlichen Eignung durch ein aktuelles amtsärztliches Zeugnis belegt sein. Aus diesen Gründen soll es den obersten Dienstbehörden zukünftig überlassen bleiben, in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, in welcher Weise der Nachweis je nach Eigenart der Laufbahn und nach Art des Beamtenverhältnisses erbracht werden kann.

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 10 Abs. 3)

Die Legaldefinition des § 197 Abs. 1 (vgl. Art. 1 Nr. 29) wird in § 10 Abs. 3 aufgenommen. Änderung ergibt sich nicht.

Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 14 Abs. 4)

In der Vorschrift wurde bisher nicht die geänderte Rechtslage nach Einführung der Direktwahlen der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten nach § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung bzw. § 43 Abs. 1 der Kreisordnung berücksichtigt. Doch auch in diesen Fällen kommt es bei der Frage der Rechtswirksamkeit oder Nichtigkeit der Ernennungsurkunde auf die Gültigkeit der Wahl an. Mangels einer Regelung in den Nichtigkeitsvorschriften war es erforderlich, die Rücknahme der Ernennung vorzunehmen. Die Vorschrift ist nunmehr dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes angepasst. Als Folge ist in § 54 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Nummer 3 anzupassen (vgl. Artikel 4) und jeweils in § 57 c Abs. 1 der Gemeindeordnung und in § 46 Abs. 1 der Kreisordnung der Satz 2 zu streichen (Artikel 5, Nr. 2, und 6). Erfolgt bei sonstigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, wie z.B. Stadträtinnen und Stadträte und bei sonstigen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Wahl durch Beschluss z.B. der Vertretungskörperschaft oder des Verwaltungsrates, so ist dies durch die neue Regelung weiterhin erfasst. Die Einheitlichkeit des Verfahrens wird mit der Änderung wiederhergestellt.

Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 16 Abs. 1 Satz 2)

Die bisherige Vorschrift, dass eine Anhörung nur soweit möglich erfolgen soll, widerspricht dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz, dass vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte einer oder eines Beteiligten eingreift, der oder dem Beteiligten

Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Schriftform ist insbesondere in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 LBG sinnvoll. Die Neufassung die Satzes 2 entspricht im Übrigen § 13 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes.

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 24 Abs. 1):

Anpassung an § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, die aufgrund der neuen Entwicklungen im Hochschulbereich, insbesondere der Einführung von Master-Studiengängen, geboten ist. Sie berücksichtigt ferner den Beschluss der Innenministerkonferenz vom 17. April 2002 betreffend die „Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen“ und die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz und der Innenministerkonferenz vom 24. Mai bzw. 5./6. Juni 2002 betreffend den „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“. Die geforderte Mindestdauer von drei Jahren schließt auch konsekutive Studiengänge ein.

Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 25 a Abs. 1):

In Übereinstimmung mit § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes soll im Interesse einer größeren Transparenz in die Vorschriften für die einzelnen Laufbahnen neben der Regelung der Ausbildung und Prüfung künftig auch die Gestaltung der betreffenden Laufbahn aufgenommen werden. § 3 der Laufbahnverordnung (SH.LVO) ist entsprechend anzupassen. (Vgl. hierzu die Begründung zu Art. 7 und Art. 8)

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 28 Abs. 1):

Die Landesregierung kann, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, nach § 28 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in den Vorschriften über die Laufbahnen von bestimmten Vorschriften des Landesbeamtengesetzes abweichen. Mit der vorgesehenen Ergänzung wird die Landesregierung in Übereinstimmung mit § 11 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) ermächtigt, für einzelne Laufbahnen von dem Erfordernis der Zuordnung zu Laufbahngruppen abzuweichen. Damit kann das Laufbahnrecht flexibler gestaltet werden.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 29)

§ 29 Abs. 1 in der geltenden Fassung regelt, dass andere Bewerberinnen und Bewerber nur nachrangig gegenüber Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern berücksichtigt werden dürfen. Dieser Grundsatz und die sich hieraus bei der Einstellung von anderen Bewerberinnen und Bewerbern ergebende Forderung des Nachweises, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorhanden sind, hat in der Praxis zu unnötigem Aufwand geführt. Mit der Streichung des Absatz 1 wird dieser gesetzliche Vorrang aufgehoben. Unabhängig hiervon ist der Dienstherr aufgrund des Laufbahnprinzips als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) gehalten, bei Einstellungen unter Beachtung des Grundsatzes der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) bei gleicher Eignung Bewerbungen von Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern vorrangig zu berücksichtigen.

Die bisherige Formulierung des alten Absatzes 2 Satz 1 war aufgrund des Verweises auf § 9 Abs. 4 Satz 2 missverständlich; die Streichung dient der Klarstellung, dass von anderen Bewerberinnen oder anderen Bewerbern die vorgeschriebene Vor- und Ausbildung nicht gefordert werden darf. In den Fällen des § 9 Abs. 4 Satz 2 (Laufbahnen, für die z.B. eine bestimmte Vor- und Ausbildung oder Prüfung vorgeschrieben ist) ist die Berufung in ein Beamtenverhältnis als andere Bewerberin oder anderer Bewerber weiterhin ausgeschlossen.

Zu Art. 1 Nr.11 (§ 31)

Nach der bisherigen Regelung und den entsprechenden Vorschriften in der Laufbahnverordnung (§ 36 Abs. 2 SH.LVO) konnte der Landesbeamtenausschuss lediglich Ausnahmen hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes in entsprechenden Tätigkeiten zulassen. In Anlehnung an rahmen- und bundesrechtliche Vorschriften soll die Möglichkeit für flexiblere Regelungen in den Laufbahnvorschriften geschaffen werden.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 36 Abs. 10)

Die bisherige Verweisung in §36 Abs. 10 auf die Absätze 1 bis 4 war missverständlich. Nunmehr ist klargestellt, dass in den Fällen des gesetzlichen Übergangs nach Absatz 1 entsprechend den rahmenrechtlichen Bestimmungen Versorgungsempfän-

gerinnen und Versorgungsempfänger mit übergehen. Nur für die Fälle der gesetzlichen Übernahme lassen die rahmenrechtlichen Bestimmungen zu, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beim alten Dienstherrn verbleiben.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 41 Abs. 1)

Kandidiert eine Beamtin oder ein Beamter erfolgreich z.B. für ein Bürgermeisteramt, ist sie oder er mit der Begründung des neuen Dienstverhältnisses aufgrund der Regelung in Nummer 2 entlassen. Erweist sich später im Wahlprüfungsverfahren die Wahl als ungültig, so wäre die (zweite) Ernennung nichtig (vgl. Art. 1 Nr. 5). Mit dem neuen Satz 2 wird ausgeschlossen, dass das frühere Beamtenverhältnis wieder auflebt und der bisherige Dienstherr gezwungen wäre, die Beamtin oder den Beamten wieder zu beschäftigen. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn es sich bei dem ursprünglichen Beamtenverhältnis um ein Einzelamt, z.B. ebenfalls das Bürgermeisteramt handelt, und dieses bereits wieder besetzt wurde. Dasselbe gilt in den Fällen der Rücknahme nach § 15. Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der bereit ist die Rechtsfolge des § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 hinzunehmen, muss im Zweifel die weiteren Konsequenzen ebenfalls tragen.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 43 Abs. 5)

Für die Anhörung vor der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe gilt ebenso wie bei der Rücknahme einer Ernennung (vgl. Art. 1 Nr. 6: § 16 Abs. 2 Satz 2), dass sie zwingend vorzusehen ist. Die Soll-Vorschrift wird daher durch eine Ist-Regelung ersetzt. Die beibehaltenen Formvorschriften – schriftlich oder zur Niederschrift - ermöglichen aufgrund der Regelung in § 52 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom (vgl. Drs. 15/2938) auch die qualifizierte elektronische Form.

Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 53 Abs. 4)

Nach der Einführung der Direktwahl für hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte ist § 53 Abs. 4 bisheriger Fassung nur für kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte (z.B. Stadträte) anwendbar, die nicht direkt gewählt werden. Aufgrund der gesetzlichen Altersgrenze - 65. Lebensjahr – führt dies in Einzelfällen bei hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern,

Landrätinnen und Landräten zum vorzeitigen Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit. Die gesetzliche Altersgrenze für hauptamtliche Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften wird deshalb einheitlich auf das 68. Lebensjahr angehoben. Die Betroffenen haben jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, sich nach § 54 Abs. 4 auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, soweit ansonsten die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand vorliegen. Damit wird eine einheitliche Regelung für alle kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten geschaffen. Da eine Rückwirkung ausgeschlossen ist, bedeutet dies keine Änderung der Rechtslage für bereits vorhandene kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte der kommunalen Gebietskörperschaften.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 54 Abs. 4)

Das bisherige Schwerbehindertenrecht ist im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches aufgegangen, so dass eine redaktionelle Anpassung erforderlich ist. Die entsprechende Regelung findet sich nunmehr in § 2 SGB IX.

Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 58 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung infolge der Streichung des § 55 LBG durch das Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 154).

Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 85)

Die Ergänzung des § 85 Satz 2 Nr. 5 ist aufgrund der in § 82 Abs. 3 Satz 1 und 2 geregelten Anzeigepflicht für bestimmte Nebentätigkeiten erforderlich geworden und berücksichtigt die besonderen Verhältnisse im Hochschulbereich.

Zu Art. 1 Nr. 19 (§ 85 a Abs. 1)

Bisher war nicht vorgeschrieben, in welcher Form Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ihrer Anzeigeverpflichtung nachzukommen hatten. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass eine mündliche Anzeige nicht ausreicht. Das Erfordernis der Schriftform ermöglicht ebenfalls die Anzeige in qualifizierter elektronischer Form (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 Nr. 14).

Zu Art. 1 Nr. 20 (§ 86 Abs. 2):

Die Frage eines Herausgabeanspruchs des Dienstherrn gegenüber Beamtinnen und Beamten, die z.B. Bestechungsgelder angenommen haben, wird in der Rechtsprechung bejaht. Zweifelhaft blieb dabei aber, worauf sich dieser Anspruch gründet. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 31.01.2002 (BVerwGE 115, 389) ergibt sich der Herausgabeanspruch aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Mit dem neuen Absatz 2 werden die entsprechenden Regelungen getroffen. Der Herausgabeanspruch soll sich u.a. auch auf geldwerte Vorteile oder mittelbare Vorteile erstrecken. Es wird daher auf die Vorschriften des Strafgesetzbuches zum Verfall verwiesen. Wird im Strafverfahren der Verfall jedoch angeordnet, entfällt der beamtenrechtliche Herausgabeanspruch. Die Verjährungsfristen sind in Anlehnung an die generelle Verjährungsfrist des § 195 BGB i.V.m. § 199 Abs. 2 und Abs. 4 BGB gestaltet. Daneben bleiben Regelungen über einen Schadenersatzanspruch des Dienstherrn anwendbar.

Zu Art. 1 Nr. 21 (§ 87)

Nach § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1956 (BGBl. I S. 844) ist die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident für die Genehmigung zuständig, wenn eine Deutsche oder ein Deutscher Titel, Orden oder Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung erhalten soll. Soweit eine Beamtin oder ein Beamter mit deutscher Staatsangehörigkeit Titel, Orden oder Ehrenzeichen von einem ausländischen Staatsoberhaupt oder einer ausländischen Regierung annehmen möchte, ist sie oder er verpflichtet neben der Genehmigung durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten außerdem die Genehmigung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten einzuholen. Weitergehende bundesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass es einer doppelten Genehmigung nicht bedarf. In den seltenen Fällen einer Beamtin oder eines Beamten ohne deutsche Staatsangehörigkeit, beispielsweise EU-Bürger, bleibt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident allein zuständig.

Außerdem werden Orden usw. von anderen Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen) in die Regelung aufgenommen.

Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 88 Abs. 2):

Die Änderung dient der Anpassung an die im Rahmen des Besoldungsstrukturgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) erfolgte Änderung des § 44 BRRG. Der Ausgleichszeitraum für geleistete Mehrarbeit wird auf ein Jahr erweitert.

Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 88 a Abs. 3)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 21. September 1999 (GVOBl. S. 264) wurde Altersteilzeit entsprechend den Regelungen im Arbeitnehmerbereich und den bundesrechtlichen Regelungen für vollzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte eröffnet. Von der Einbeziehung Teilzeitbeschäftigter und der Verlängerung des Anspruchszeitraums, wie im Arbeitnehmerbereich und z.B. im Bereich des Bundes seit 2000 möglich ist, wurde bisher abgesehen. Das Landesrecht soll nunmehr hinsichtlich der Altersteilzeit für Teilzeitbeschäftigte geöffnet und der mögliche Anspruchszeitraum ausgeschöpft werden.

Um eine einheitliche Formulierung innerhalb des § 88 a zu erreichen, wurde der Begriff „dringende dienstliche Belange“ durch den Begriff „zwingende dienstliche Belange“ ersetzt. Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht beabsichtigt.

Die ursprüngliche Absicht, durch die Einführung von Altersteilzeit Arbeitsplätze für Nachwuchskräfte zu schaffen, kann jedenfalls in der Landesverwaltung aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden.

Da Teilzeitbeschäftigung in unterschiedlichem Umfang möglich ist, wird auf die bisherige Arbeitszeit als Grundlage für den während der Altersteilzeit zu leistenden Arbeitsumfang zurückgegriffen. Dabei wird der Durchschnitt der letzten zwei Jahre als maßgeblich festgelegt, wenn sich hieraus eine geringere als die bisherige Arbeitszeit ergibt. Dies entspricht der Regelung im Arbeitnehmerbereich und soll einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme der Altersteilzeit vorbeugen.

Begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten nach § 54 a soll ebenfalls Altersteilzeit ermöglicht werden. Im Teilzeitmodell arbeitet die begrenzt dienstfähige Beamtin oder der begrenzt dienstfähige Beamte mit der Hälfte der nach § 54 a herab

gesetzten Arbeitszeit, im Blockmodell in Höhe der herabgesetzten Arbeitszeit weiter. Ein Vergleich mit dem Durchschnitt der Arbeitszeit der letzten zwei Jahre ist für diesen Personenkreis nicht vorzunehmen.

Die oberste Dienstbehörde hat nach § 88 a Abs. 3 Satz 5 weiterhin die Möglichkeit, Verwaltungsbereiche und bestimmte Beamtengruppen von der Altersteilzeit auszunehmen bzw. ganz von der Möglichkeit der Altersteilzeit abzusehen. Die Formulierung ist redaktionell klarer gefasst worden. Unter den Begriff der „Beamtengruppe“ fällt auch der Bereich der Teilzeitbeschäftigten; die oberste Dienstbehörde kann diese ausnehmen, wenn z.B. aus haushaltsrechtlichen Gründen eine Einbeziehung dieses Personenkreises entgegen der jetzt geschaffenen Möglichkeit nicht verantwortet werden kann. Die Festlegung, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell abgeleistet werden darf, ist weiterhin möglich.

Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 96 b Abs. 3)

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Änderung des § 32 Beamtenversorgungsgesetz. Die Einführung einer Ausschlussfrist, um einen Anspruch auf Sachschadensersatz geltend zu machen, ist im Hinblick auf die veränderten Verjährungsfristen im neuen Schuldrecht sinnvoll. Die Einschränkung dient der Rechts- und Planungssicherheit, ohne den Betroffenen den Anspruch zu verwehren.

Zu Art. 1 Nr. 25 (§ 112 Abs. 2)

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Reorganisation des Finanzministeriums. Die Zuständigkeit für Grundsatzfragen der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung liegt nicht mehr bei der Leitung der allgemeinen Abteilung des Finanzministeriums.

Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 114 Abs. 1)

Die Mitwirkungsregelungen des Landesbeamtenausschusses werden an die aktuelle Bestimmung des § 110 des Landesbeamtengesetzes und die Praxis angepasst. Die Beschränkung auf Angelegenheiten, die die Rechtstellung der Beamtinnen und Beamten berühren und außerdem von grundsätzlicher Bedeutung sind, verringert den Aufwand für die Verwaltung und den Landesbeamtenausschuss. Unter die Nummer 1 fallen zukünftig auch Änderungen von Ausbildungs- und Prüfungsregelungen, wenn diese von besonderer Bedeutung im o.g. Sinne, z.B. grundlegende Änderun-

gen in der Struktur der Ausbildung hinsichtlich des Verhältnisses von Praxis- und Theoriezeiten und/ oder den Ausbildungsinhalten, sind. Eine Mitwirkung bei unwesentlichen Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sowie der Anerkennung von Prüfungen ist u.a. aufgrund ohnehin durchzuführender Bund-/Länderverfahren nicht erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 188 Abs. 6)

Die Ergänzung der Vorschrift trägt den erfolgten Änderungen des Nebentätigkeitsrechtes Rechnung. Auch künftig besteht für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte bei der Übernahme von Nebentätigkeiten keine Genehmigungs- und Anzeigepflicht. Nimmt sie oder er jedoch bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch, so soll dieses zukünftig auch bei diesem Personenkreis unter Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses und gegen Entrichtung eines angemessenen Nutzungsentgelts zulässig sein und bedarf der Genehmigung der obersten Dienstbehörde (§ 81 Abs. 4).

Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 193)

Es bestehen Bedenken, ob die in Satz 2 für die Aufsichtsbehörde eröffnete Möglichkeit, über einen Widerspruch einer Beamtin oder eines Beamten nicht zu entscheiden, mit den Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 72 ff. VwGO) hinsichtlich der Pflicht der Behörde, über einen Widerspruch zu entscheiden, vereinbar ist. Die Regelung ist daher zu streichen.

Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 197)

Redaktionelle Änderung aufgrund lfd. Nr. 4.

Zu Art. 1 Nr. 30 (§ 248 Abs. 4)

Die Ergänzung trägt der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte Rechnung, nach der ein Nachteilsausgleich nur gewährt werden kann, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verschlechterung der Einstellungschancen und der Erfüllung von Dienstpflichten u.ä. besteht.

Zu Art. 1 Nr. 31 (§ 249 Abs. 1)

Aufgrund § 249 Abs. 3 Nr. 7 gelten nur noch die §§ 3 und 8 (teilweise) der Durchführungsverordnung weiter. Die hier getroffenen Regelungen für den Sonderfall, dass eine Beamtin oder ein Beamter aus dem kommunalen Bereich bzw. aus dem Bereich der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts keine Dienstvorgesetzte oder keinen Dienstvorgesetzten hat, werden durch die Regelung in § 189 Abs. 2, wonach die oberste Aufsichtsbehörde im Zweifel festlegt, wer die Aufgaben einer oder eines Dienstvorgesetzten wahrnimmt, ausreichend aufgefangen. Die Durchführungsverordnung kann daher entfallen.

Zu Artikel 2 Änderung des Landesrichtergesetzes**Zu Art. 2 Nr. 1 (§ 7 c)**

Die Änderungen des § 76 e des Deutschen Richtergesetzes werden auf Landesrecht übertragen. Damit ist Altersteilzeit im Richterbereich grundsätzlich auch für teilzeitbeschäftigte Richterinnen und Richter und bis zum 31. Dezember 2009 möglich. Die Bewilligung steht nunmehr eindeutig unter dem Vorbehalt, dass das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Altersteilzeit zulässt und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bewilligung von Altersteilzeit ist nur in den Bereichen der Landesverwaltung tragbar, in denen eine Nachbesetzung der freiwerdenden Stellen nicht erforderlich ist. Dies ist im Bereich der Justizverwaltung ausgeschlossen. Altersteilzeit ist daher im Richterbereich zurzeit nicht durchführbar. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeit durch schwerbehinderte Richterinnen und schwerbehinderte Richter ist jedoch gewährleistet.

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 14 Abs. 1)

Die Deutsche Angestelltengewerkschaft ist in der neuen Dienstleistungsgewerkschaft ver.di aufgegangen. Sie wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nord – als Spitzenorganisationen vertreten.

Zu Artikel 3 Änderung des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein

Zu Art. 3 Nr. 1 (§ 12 Abs. 2):

Aufgrund eines von der europäischen Kommission angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei den Wahlen zu den Personalvertretungen - Nichtvereinbarkeit des Bundespersonalvertretungsgesetzes und verschiedener Landespersonalvertretungsgesetze mit Richtlinien der Europäischen Union zur Gleichbehandlung

(1. Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 09. 02.1976 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zuganges zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen - Abl. L 39/40 und

2. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15.12.1997 zu der UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit - Abl. L 14/9, nach der Teilzeitbeschäftigte nicht schlechter als Vollzeitbeschäftigte behandelt werden dürfen, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt) -

wird die Bestimmung aufgehoben, nach der unterhältig Beschäftigte das passive Wahlrecht nicht besitzen. Zukünftig sind Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, wählbar.

Zu Art. 3 Nr. 2 (§ 51 Abs. 4 und 5):

Aufgenommen wird eine gesetzliche Hinweis- und Belehrungspflicht für die Fälle, bei denen die Beteiligung des Personalrates vom Antrag der Betroffenen abhängig ist. Die rechtzeitige Unterrichtung über die beabsichtigte Maßnahme und der Hinweis auf das Antragsrecht ermöglichen den Betroffenen erst, einen Antrag auf Beteiligung des Personalrates zu stellen. Ferner wird festgelegt, dass bei Mitbestimmungsfällen, die von der Zustimmung der Betroffenen abhängig sind, die Dienststellenleitung die Zustimmung der Betroffenen zur Mitbestimmung des Personalrates vor der Durchführung der beabsichtigten Maßnahme einzuholen hat. Dies bedeutet, dass die Betroffenen von der Maßnahme, die nach § 51 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich der Mitbestimmung des Personalrates unterliegen, diese allerdings von der Zustimmung der Betroffenen abhängig ist, zunächst zu unterrichten und zu befragen sind, ob sie die Zustimmung zur Mitbestimmung des Personalrates erteilen. Nur wenn die Zustimmung

nicht erteilt wird, kann die beabsichtigte Maßnahme ohne Beteiligung des Personalrates durchgeführt werden.

Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 63 Abs.2)

Folgeänderung.

Zu Artikel 4 Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 5 wird hingewiesen.

Zu Artikel 5 Änderung der Gemeindeordnung

Zu Art. 5 Nr. 1 (§ 50 Abs. 4)

Die bestehende Regelung wurde aufgenommen, um u.a. klarzustellen, dass die ehrenamtlich verwaltete Gemeinde nicht nur Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige, sondern ebenso wie die Amtsverwaltung, eigene hauptamtliche Beschäftigte haben kann. Die Einschränkung auf hauptamtliche Beschäftigte im Satz 1 führt jedoch dazu, dass es anders als bei den hauptamtlich verwalteten Gemeinden keine Regelung gibt, wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, insbesondere im Bereich der freiwilligen Feuerwehr, ist. Gründe für eine Einschränkung der Funktion der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten auf die hauptamtlich Beschäftigten sind nicht ersichtlich. Die unbeabsichtigte Einschränkung ist daher zu streichen.

Zu Art. 5 Nr. 2 (§ 57 c Abs. 1)

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 5 wird hingewiesen.

Zu Artikel 6 Änderung der Kreisordnung

Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nr. 5 wird hingewiesen.

Zu Artikel 7 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Dienstwohnungsvorschriften des Landes gelten mit geringfügigen Abweichungen auch für den Bereich der Kommunen und der öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Im Zuge der Gespräche mit den Kommunen zur Funktionalreform wurde die Aufhebung der Anwendung der Dienstwohnungsvorschriften für den kommunalen Bereich ange-

regt, um eine Deregulierung zu erreichen. Voraussetzung für die Aufhebung der Anwendung der Dienstwohnungsvorschriften für den kommunalen Bereich ist die Streichung des § 6 Abs. 2 LBesG.

Zu Artikel 8 Übergangsregelung

Aufgrund Artikel 1 Nr. 8 ist die Anpassung der bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen an die neue Rechtslage erforderlich. Hierfür ist den für die Ordnung der Laufbahn zuständigen Stellen ausreichend Zeit einzuräumen.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Laufbahnverordnung ist schnellstmöglich anzupassen.